

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 16

Artikel: Ein Wort für die verwahrloste Jugend

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehört es zum guten Ton, unsere Kämpfer an exponierten Stellen allein zu lassen oder ihnen gar in den Rücken zu fallen und Breschen zu graben, durch welche der Feind in unsere Festung eindringen kann. Das höhnische Lächeln der Gegner über die Taktik solcher Verteidiger wird dann als Anerkennung der „Objektivität“ mit heligem Schmunzeln quittiert. Man ist ja kein „Reaktionär“, kein „Ultra“, man will „zeitgemäß“ wirken. Mir scheint, daß diese Symptome auf eine Unzeit deuten. Darum gibt sich das Büchlein als „unzeitgemäß“.

Der Leser wird aber den Eindruck gewonnen haben, daß das Büchlein sehr zeitgemäß ist und, durch unsere Darlegungen gespornt, dasselbe gründlich studieren.

Ein Wort für die verwahrloste Jugend. *)

In einer Konferenz St. gallischer Erziehungsfreunde referierte Hr. Bezirks-Ammann Wirth in St. Ziden in trefflicher Weise über dieses zeitgemäße Thema. Wir entnehmen der ausführlichen Arbeit folgendes:

Ein ernstes Beobachten des modernen Volkslebens, besonders in Städten und Industriezentren, ergibt, daß sich unter der Jugend viele entartete, verwahrloste Typen finden, deren Erziehung eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

1) um ihrer selbst willen, damit sie, wenn möglich gehoben, verbessert, gerettet werden;

2) im Interesse des Schutzes ihrer Altersgenossen.

Die wichtigsten Ursachen der Verwahrlosung sind:

1. **Hereditäre Belastung.** Die Fehler und Schwächen der Eltern wiederholen sich in den Kindern. Verwahrlose Kinder verwahrloser Eltern bieten aus diesem Grunde nichts Überraschendes. Der Apfel fällt nicht weit vom Baume.

2. Viele Eltern sind unfähig, ihre Kinder richtig zu erziehen. Es fehlt das Verständnis, der Ernst und das Verantwortlichkeitsgefühl für ihre wichtige Sache. Gemütlöse, rohe Behandlung stümpft das Gemüt ab.

3. **Schlechtes Beispiel der Eltern und Hausgenossen.** Wo Zank und Streit herrscht, die Beständigkeit fehlt, dem Alkohol

*) Vorliegende Arbeit lag seit dem 19. November 1905 in der Redaktionsmappe. Verschiedenste Umstände verunmöglichten eine Drucklegung bis heute. Die Redaktion.

gesröhnt wird, lernt ein Kind nicht Zufriedenheit, Selbstüberwindung und Mäßigkeit. Die Autorität der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten wird mit Füßen getreten, zum Nachteil des Kindes.

4. Soziale Übelstände. Die moderne Zeit treibt Vater und Mutter vom Heim fort zur Fabrikarbeit. Das Kind ist sich selbst überlassen.

5. Mangel an Religiosität in der Familie. Wie kann sich ein Charakter bilden, wo jede ernste Lebensauffassung fehlt, der Mensch nur als höchstentwickeltes Tier gilt.

Wie offenbart sich die Verwahrlosung? Sie hat verschiedene Gestalt und Ausdrucksformen, viele Stufen und Stärkegrade, erscheint zuweilen jugendlich harmlos, bald erschreckend widrig. Jeder Geistliche und Lehrer kann diesbezüglich aus Erfahrung reden. Der Verwahrloste gibt häufig zu Klagen Anlaß (Unreinlichkeit, Unordnung, Ungehorsam, Faulheit, Bankfucht, Gewalttätigkeit, Lüge, Hass, Rachsucht, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Absenzen, Schamlosigkeit, Unsittlichkeit). Es gibt keine Autorität, kein Ansehen der Vorgesetzten mehr. Laune und Lust sind die treibenden Kräfte. Gefürchtet wird nur noch die rohe Gewalt und die Polizei, bis schließlich der Straf- und Untersuchungsrichter einschreiten muß.

Die staatliche Gesetzgebung hat sich bisher jumeist nur mit solchen Verwahrloseten beschäftigt, die sich eigentlicher Vergehen und Verbrechen schuldig gemacht haben; es leuchtet aber ein, daß eine möglichst frühzeitige Fürsorge notwendig ist, d. h. die prophylaktische oder vorbeugende Methode. Dann ist eine Rettung eher möglich.

Dieser guten Tendenz steht das Elternrecht über die Erziehung der Kinder entgegen, das den Lehrern und Behörden oft in blinder Liebe Schwierigkeiten macht. Es wäre nur zu wünschen, daß die staatliche Gesetzgebung den Behörden diesbezüglich mehr Kompetenz zuerkannte. Immerhin kann auch in solchen Fällen, wo sich die Eltern einer Versorgung des Kindes widersehn, die freiwillige, private Fürsorge manches Gute leisten, namentlich durch die Erzieher. Gerade in dieser Hinsicht ist neben der Verstandesbildung die Herzensbildung in höherem Maße zu pflegen und dem Betragen außer der Schule eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Erzieher und Behörden müssen zusammenwirken.

Sind die Eltern selber verwahrlost und der Kindererziehung unsfähig, so hat die Vormundschaftsbehörde das Recht zum Entzuge der elterlichen Gewalt. Das dürfte häufiger geschehen als wie es wirklich geschieht, auch wenn die Armenkasse hiervon belastet

wird. In Fällen strafbarer Nachlässigkeit der Eltern kann natürlich Strafanklage erfolgen.

Die Einsicht, der gute Wille und die Energie der Schul- und Vormundschaftsbehörden vermöchten es daher in vielen Fällen, auf gesetzlichem Wege die Versorgung der bedauernswerten Kinder zu erwirken.

Die Rettung eines Verwahrlosten ist in religiöser, humanitärer und sozialer Beziehung eine große Tat. Statt eines Verbrechers und Sträflings, statt eines Parasiten am Volksvermögen, gewinnt der Staat einen guten Bürger und Arbeiter. Daher ist auch das Interesse des Staates an dieser Frage einleuchtend. Immerhin ist es schwierig, bei Vergehen jugendlicher Verbrecher eine allgemeine Strafordnung festzusetzen.

Mit der Steigerung der Zahl jugendlicher Delinquenten ergibt sich, daß es mit bloßer Bestrafung nicht getan ist. Nur im seltesten Notfall soll die Versorgung in der Strafanstalt zur Ausführung kommen; es muß eine zielbewußte Besserungsgelegenheit geschaffen werden, also: Erziehung in guten Anstalten und Familien. Der Hang zu Vergehen wächst gerne bei jeder neuen Verurteilung. Der Verwahrloste wird nicht selten eine ständige Plage für die Polizei, eine Schwierigkeit für den Richter, ein Kummer für den Philanthropen, ein heikles Problem für den Amtsmann.

Die Kulturländer suchen die Gesetzgebung in bezug auf die Jugendfürsorge den modernen Verhältnissen und Anschauungen anzupassen und den Behörden gegenüber der elterlichen Gewalt mehr Rechte einzuräumen im Sinne der Zwangserziehung der Kinder, wo dies notwendig erscheint.

Ausgehend von der Überzeugung, daß jede Erziehung vom Lichte der Religion erwärmt und durchleuchtet sein soll, ist dies doopelt notwendig in einer Rettungsanstalt, wo alle Erziehungsaktoren zusammenwirken müssen. Es ist wichtig, in welchem Sinn und Geiste eine solche Institution geleitet werde.

Die meisten der bestehenden Anstalten (z. B. „Thurhof“) erscheinen geeignet für die erste Stufe der Gefährdeten, nämlich für jene, die noch nicht zu strafrechtlicher Verfolgung gelangten. Für die schon mehr verbrecherische Jugend (zweite Stufe der Fürsorgebedürftigen) sind besondere Anstalten zu wünschen. Eine solche Trennung ist im Interesse der individuellen Behandlung geboten.

Die Versorgung von Verwahrlosten bei Privaten bietet große Schwierigkeiten. Die Voraussetzungen (Hingabe, Opferfinn, Erziehungsgechick, passende Umgebung) sind nicht leicht zu finden. Im

allgemeinen ist die Anstaltszerziehung vorzuziehen, besonders für die zweite Stufe.

Die Sondergerichte für jugendliche Verbrecher haben warme Befürworter gefunden. Es sei nicht Sache der gewöhnlichen Justizbeamten, die Kindesseele und ihr Tun recht zu verstehen und zu beurteilen. Ein Pädagogikenkollegium würde sich besser hiezu eignen. Zudem sei ein Einschreiten gegenüber Minderjährigen mehr als Erziehungsakt aufzufassen. Daher sei Erziehungs-, nicht Strafrechtspersonal die richtige Untersuchungsbehörde.

Diese Argumentation hat viel für sich; die Ausführung ist aber bei unsren Verhältnissen nicht notwendig. Es ist nicht zu übersehen, daß den Justizbeamten Menschen- und Seelenkenntnis nicht abzusprechen ist und sie in der Kriminalstatistik erfahren sind. Sie können und werden nach Möglichkeit und Umständen dafür sorgen, daß die Behandlung der Jugendlichkeit entspricht und nicht gleich ist dem Verfahren gegenüber alten Verbrechern.

Aus Vorstehendem ergeben sich folgende Thesen:

1. Der Verwahrlosung ist möglichst früh entgegenzuwirken. Es sind daher in stark bevölkerten Orten, wo infolge der sozialen Verhältnisse viele Kinder sich selbst überlassen sind, Kleinkinderschulen zu begründen und kräftig zu unterstützen.
2. Da der Alkoholismus und das Wirtshausleben eine Quelle der Familienverwahrlosung, also auch der Kinderverwahrlosung bildet, sollte die Schule systematisch gegen den Alkoholismus wirken.
3. Schüler, die der Gefahr der Verwahrlosung nahe stehen, hat die Schule möglichst individuell zu behandeln und mit allen erzieherischen Mitteln zur Zucht, Ordnung, Arbeitsamkeit und Rechtschaffenheit anzuleiten. Ständiger Kontakt mit den Eltern und Religionslehrern ermöglicht ein erfolgreiches Zusammenwirken.
4. Wenn bei einzelnen Jüglingen nicht die erwünschten Folgen eintreten, ist die Schulbehörde offiziell zu benachrichtigen, damit sie mit Eltern und Jügling auch in direkte Beziehung trete und durch Mahnungen, Verweise und Ratschläge mitzuwirken versuche.
5. Wenn alle Bemühungen nichts fruchten, sollen Behörde und Lehrer auf Anstaltsversorgung dringen. — Bieten die Eltern selbst keine Gewähr für eine ernste Erziehung, so gelange die Behörde an die zuständige Vormundschaftsbehörde und bei straflichem Verhalten an die zuständige Strafuntersuchungsinstanz.
6. Bei der Versorgung wirke Schulbehörde und Lehrer ratend mit, damit der Schüling dahin versorgt werde, wohin er gehört (erste oder zweite Stufe), und auch je nach der Konfessionszugehörigkeit.
7. Im Erziehungsgesetz dürfte folgendes aufgenommen werden: Der Regierungsrat kann auf Antrag der Schul- und Vormundschaftsbehörden Versorgung eines Kindes, das sich durch schlimme Neigungen und entsprechendes Verhalten auszeichnet, in eine Erziehungsanstalt für eine bestimmte Zeitdauer beschließen, sofern die Eltern keine Gewähr bieten für eine gute Erziehung. Es könne dies geschehen, ohne daß der Tatbestand eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens vorzuliegen hat. Die Verteilung der Kosten zwischen Eltern und Staat

bleibt dem Regierungsrat vorbehalten, sofern keine Verständigung erzielt wird.

8. Im allgemeinen ist das Bestreben, jugendliche Rechtsbrecher möglichst weitgehend erzieherischen Einflüssen zuzuführen und nicht einer bloßen schuldsühnenden Strafe zu unterstützen. Die Besserung des jungen Menschen ist Hauptfahre. Eine Zwangserziehung bringt auch ein Strafgefühl mit sich, daß also auch der Schuldssühne Genüge geleistet wird.

9. Die Errichtung katholischer Erziehungsanstalten getrennt nach den 2 Stufen ist zu begrüßen. Der Kanton St. Gallen sollte neben dem Thurbhof baldmöglichst eine zweite Anstalt errichten.*)

Wir schließen mit den Worten: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend ist ein echt erzieherisch-charitatives und zugleich eminent soziales Werk. —r.

*) In Ausführung dieser These wurde eine ausführliche Eingabe an das tit. Präsidium des Thurbhofvereins, H. Kanonikus Desch in Ragnaz, beschlossen; die Antwort desselben liegt bereits vor und können wir hier nur noch kurz andeuten, daß die Berechtigung unserer Forderung allseitig anerkannt und dem Komitee zur Beratung und Beschlusffassung unterbreitet wird. Wir hoffen, in nächster Zeit dieser für den katholischen Konfessionsteil des Kts. St. Gallen eminent wichtigen und notwendigen Frage in den „Blättern“ wieder zu begegnen. Gut Glück zur frisch-fröhlichen Initiative auf diesem praktisch-sozialen Gebiete.

Literatur.

Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Ratschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Von P. Tilmann Pesch S. J. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 13. Auflage. Mit einem Stahlstich. Ausgabe Nr. V. 32° (XX und 570) Freiburg 1906, Herdersche Verlagshandlung. Mf. 1.—; gebunden Mf. 1.45 und höher.

Es gibt Bücher, auf denen ein geheimnisvoller Gottesseggen ruht, z. B. die Nachfolge Christi, Gottesseine usw. Allem Anschein nach hat Pater Peschs kostliches Büchlein eine ähnliche Zukunft; denn obgleich es vorzugsweise an einen verhältnismäßig engen und nicht durchweg gebetbuchslüsternen Leserkreis adressiert ist, erlebt es doch fast jedes Jahr eine neue Auflage. Etwa die Hälfte des Büchleins ist Belehrung teilweise verwoben mit der andern Hälfte, dem Andachtstoff. Wie zeitgemäß gerade für die Männerwelt, insonderheit die gebildete, das lichtpendende Büchlein ist, ergibt sich aus den Erörterungen über: Religion, Glaube, Gottesbeweise, Gottheit Christi, Kirche, Kirchlichkeit, Kirchengewalt, Staat und Kirche, Primat, Hierarchie, Bibel, Inspiration, Dogmen, Sacramente, Gnade, sittliche Ordnung, letzte Dinge, Indifferentismus, Materialismus, Seele, Kultur, Duell, Lektüre, Zeitungen und viele andere. Es ist kaum eine einzige „das religiöse Leben“ betreffende Frage außer acht gelassen. Die Darlegungen sind durchweg knapp und bündig, aber gründlich und treffend. Der Gebetsteil ist vorzüglich und vollständig.

H-r.